

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

§§ 677 ff BGB

Kurzüberblick

I. Voraussetzungen der GoA

1. Geschäftsführung

Jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, ohne daß es auf einen Vermögensbezug oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme.

2. Fremdheit des Geschäfts

Ein Geschäft ist **objektiv fremd**, wenn es bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehört (Bezahlung fremder Rechnungen, Verkauf fremder Gegenstände)

Ist ein Geschäft **objektiv neutral** (z.B. der Ankauf einer Sache), so wird es erst durch die Willensrichtung des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft (**subjektiv fremdes Geschäft**). Problematisch ist das sog. **auch-fremde** Geschäft, bei welchem der Geschäftsführer zugleich einer eigenen Pflicht nachkommt und auch im fremden Interesse handelt.

3. Fremdgeschäftsführungswillen.

Bei **objektiv fremden** Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille ohne weiteres vermutet.

Bei **objektiv neutralen** Geschäften entscheidet erst das positive Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens über das Vorliegen einer GoA. Innerer Wille ist ausreichend, Erkennbarkeit nach außen nicht erforderlich.

Problematisch und str. sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim sog. **auch-fremden** Geschäft.

Fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen ein: Es handelt sich um eine gewöhnliche Führung eigener Geschäfte.

Bei objektiv fremden Geschäften allerdings treten die Folgen des § 687 ein, d.h. es handelt sich – je nach Kenntnis des Geschäftsführers – um eine **Geschäftsanmaßung** oder eine irrtümliche **Eigengeschäftsführung**.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Als Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 zählt jede besondere Verpflichtung im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer aus einer bestehenden Sonderverbindung

II. Rechtsfolgen

1. Rechtsfolgen der berechtigten GoA

a) Allgemeine Rechtsfolgen

Die berechtigte GoA gibt für den Geschäftsführer einen Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Er haftet also für dabei verursachte Schäden nicht aus pFV oder § 823, sofern sich die konkrete schadensstiftende Handlung noch im Interesse des Geschäftsherrn geschah und von seinem Willen gedeckt war.

Zudem bildet die berechtigte GoA einen Rechtsgrund i.S.v. § 812 I Alt. 1 für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsführung gewährt werden.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Aufwendungsersatz, §§ 683 S. 1, 670; beachte aber § 685 (Schenkungsabsicht). Beachte den weiten Aufwendungsbegriff: Auch Schäden (Rechtsgedanke des § 110 I HGB), sofern der Geschäftsführer die Tätigkeit normalerweise gegen Entgelt erbringt auch Entgelt für das Tätigwerden (Rechtsgedanke des § 1835 III; arg.: anders als im Auftragsrecht fehlt es an der Unentgeltlichkeitsabrede).

Nach § 685 ist dieser Anspruch aber ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung in Schenkungsabsicht geschah, der Geschäftsführer also von vornherein nicht beabsichtigte, seine Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

c) Ansprüche des Geschäftsherrn

Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten §§ 681 S. 2, 667

Schadensersatzanspruch aus pFV bei der Verletzung der Pflichten des § 677, beachte aber § 680 bei Notgeschäftsführung sowie § 682 bei der Geschäftsführung durch Minderjährige.

2. Rechtsfolgen der unberechtigten GoA

a) Ansprüche des Geschäftsherrn

Genehmigung der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 führt zu den Rechtsfolgen einer berechtigten GoA, dann aber auch Verpflichtung zum Aufwendungsersatz.

Sonst: Schadensersatz nach § 678 Schadensersatz, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechtigung kannte oder kennen mußte (Anspruch i.ü. verschuldensunabhängig), bei (vermeintlicher) Notgeschäftsführung § 680 (PdW Fall 111).

Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den §§ 823 ff., 812 ff.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Herausgabeanspruch aus § 684 S. 1, 818 BGB, beachte Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung. Str. ist, ob die Verweisung in § 684 S. 1 ein Rechtsgrund- oder ein Rechtsfolgenverweis ist. Einigkeit besteht nämlich, daß die §§ 817, 814 Anwendung finden. Lediglich § 812 selbst soll nach der Rspr. nicht angewendet werden.